

Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Leiter FB Umwelt Hochtaunuskreis i.R.

Steinhohlstrasse 11a
Bad Homburg
61352
GER

via Mail an landesverband@gruene-hessen.de
CC an j.froemmrich@ltg.hessen.de (Fraktion)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen
Landesgeschäftsstelle
Kaiser-Friedrich-Ring 77
Wiesbaden
65189

Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes

hier: § 18 HENatG (neu), Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

Ihre Eingangsbestätigung erwarte ich gerne per eMail an x@igsz.de

Es findet das generische Maskulinum Anwendung, das somit auch alle anderen Gender (Femininum, andere individuelle Einordnungen) anspricht.

Anlagen: Entwurf HENatG
Wahlprogramm B´90/GRÜNE DBT 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir sind angesichts Ihres Bundestagswahlprogrammes (PDF-Anhang) Ungereimtheiten in Relation zu dem via § 18 HENatG (Entw.) (PDF-Anhang) geplanten GenTech-Verbot aufgefallen. Ich beziehe mich auf das Bundestagswahlprogramm, weil zumindest Gene sich unabhängig von föderalen Strukturen kaprizieren und sich daraus aus rationalen Gründen eben auch keine föderal verursachten Unterschiede in der Handhabung von GenTech ergeben dürften. Auf S. 49 des Programmes liest man

0 Vielfältiges Saatgut ohne Patente | 1 Eine vielfältige, gerechte und nachhaltige Landwirtschaft beginnt beim Saatgut. 2 Angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise wollen wir die Züchtung von robusten Sorten und die Forschung für ökologisches Saatgut vorantreiben sowie die Forschung zu alternativen Ansätzen stärken, die auf traditionelle und ökologische Züchtungsverfahren setzen. 3 Dabei muss wie bei jeder Technologie der Umgang mit alten wie neuen gentechnischen Verfahren einerseits die Freiheit der Forschung gewährleisten und andererseits bei der Anwendung Gefahren für Mensch und Umwelt ausschließen. 4 Nicht die Technologie, sondern ihre Chancen, Risiken und Folgen stehen im Zentrum. 5 Wir werden daher an einem strengen Zulassungsverfahren und am europäisch verankerten Vorsorgeprinzip festhalten. 6 Dazu bleiben Risikoprüfungen auf umfassender wissenschaftlicher Basis und eine Regulierung, die unkontrollierbare Verbreitung ausschließt, sowie eine verbindliche Kennzeichnung, die gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit der Verbraucher*innen schützt, nötig. 7 Entsprechend braucht es eine Stärkung der Risiko- und Nachweissforschung. 8 Wir wollen das Patentrecht so ausrichten, dass es keine Patente auf Lebewesen und ihre genetischen Anlagen mehr gibt.

Zu Satz

- 1 Was heißt nachhaltig? „Nachhaltig“ solo sagt nichts außer, dass es dann ein Schlagwort ist. Es geht um eine (auch ökologisch) qualitativ wie quantitativ *nachhaltig leistungsfähige* Landwirtschaft.

Als über Jahrhunderte nachhaltig gesichert kann auch der Decline-Effekt einer dauerhaften Mono-Fruchtfolge angesehen werden. Vgl. auch https://de.wikipedia.org/wiki/Ewiger_Roggenbau

- 2 Alternativ zu was?
- 3 Wenn man den Umgang mit alten wie neuen gentechnischen Verfahren einerseits die Freiheit der Forschung gewährleisten und andererseits bei der Anwendung Gefahren für Mensch und Umwelt ausschließen will, ist das so weit OK. Aber das kann nicht bedeuten, dass man eine generelle Schädigung von GenTech insoweit „antizipiert“, dass man GenTech per se iSd § 18 HENatG (Entw.) verbietet. Denn man weiß eben nicht, welche GenTech-Produkt schädlich ist oder sein wird und welches nicht. Das gilt v.a. für GenTech innerhalb der Art (Austausch von Eigenschaften, z.B. Kombination Kohl & Rüben = Raps, Herstellung von isogenen Linien als Multiline-Sorten (vgl. Univ. Wageningen NL, auch <https://www.bionity.com/de/lexikon/Multiline-Sorten.html>). Denn, wie Sie richtig schreiben, nicht die Technologie, sondern ihre Chancen, Risiken und Folgen stehen im Zentrum.
- 4 Völlig korrekt, aber siehe zu Nr. 3 letzter Satz. Das passt nicht zueinander.
- 5 OK. In Sachen „strenge Zulassungsverfahren, europäisch verankertes Vorsorgeprinzip“ soll es keine Abstriche geben.

- 6 Es ist realitätsnah, Risikoprüfungen auf umfassender wissenschaftlicher Basis und eine Regulierung, die unkontrollierbare Verbreitung ausschließt, zu fordern. Eine verbindliche Kennzeichnung, die gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit der Verbraucher*innen schützt, ist hingegen aus zwei Gründen nicht realistisch.
- A Im Zuge der Saatgutproduktion stehen einer zuverlässigen Kennzeichnung materiell nicht nur die zulässigen GenTech-„Kontaminationen“ von x% entgegen, sondern auch die Tatsache. Dass nicht die jew. Saatgutpartie, sondern jedes Saatkorn individuelle gentechnisch relevante Eigenschaften im Bereich der Alternative „GenTech ./ Nicht-GenTech“ aufweist. Die „Gefahr“ einer „Kontamination“ sowohl von einer F1 (z.B. aus einem am Wegesrand verlorenen Saatkorn) als auch eines hieraus hergestellten Nahrung geht vom einzelnen Gen-Träger aus. Dessen Kennzeichnung ist aber utopisch, weil dann jedes (Raps-)Korn vor einer Kennzeichnung zerstörungsfrei auf GenTech-Haltigkeit überprüft werden müsste.
- B Im übrigen dürften alle Saatgutbestände zumindest promillerelevant durch Kreuzbestäubung gentech-„kontaminiert“ sein (Carrier sowohl Insekten als auch Wind, vgl. z.B. Windbestäubungsanteil bei Raps, Bienen gehen auch auf Blüten z.B. von *Beta vulgaris* subsp. *vulgaris* var. *conditiva*,.....), so dass materiell dem Uz. zwar keine daraus resultierende Schäden an Verbrauchern bekannt wären, aber dennoch im Grunde formal bedingt schon aktuell eine Kennzeichnung „querbeet“ nötig wäre. Im Grunde ist die Kennzeichnungsdebatte viel „heiße Luft“ um nichts, weil die Kennzeichnungen letztendlich zwar politisch ideologisch wirken, nicht aber tatsächlich, gäbe es tatsächlich durch GenTech per se hervorgerufene Gefahren, diese Gefahren nicht regelmäßig aufzeigen.

Die Wahlfreiheit der Verbraucher kann nur dann gewährleistet sein, wenn die Verbraucher auch die Gelegenheit haben, sich nicht nur contra, sondern auch pro „Gen-Food“ zu entscheiden. Und dieses „Gen-Food“ muß, wie jede andere Nahrung auch, möglichst konsequent aus „Regionaler Produktion“ stammen. „Genfreie Regionen“ sind hier unerheblich, weil es zum einen keine Regionen ohne Gene gibt und zum anderen die Verbraucher mit dem Begriff „Genfreie Region“ - sorry für ´s Rustikale - „verarscht“ werden. Die zu recht geforderte politische Transparenz ist ´was anders und wird auf der Strecke bleiben, solange die Tugend „Neugier“ nicht politisch und pädagogisch gefördert wird.

Die Grundstoffe für hierzulande zu vermarktendes „Gen-Food“ im Aus-

land oder ausserhalb Hessens herzustellen, wäre/ist die exemplarische Anwendung des St.Florians-Prinzips.

- 7 Auch eine Stärkung der Risiko- und Nachweisforschung ist zweifellos nötig. Gerade aber diese Stärkung rechtfertigt nicht ein striktes (also nicht mit Ausnahmeklausel* oder/und Genehmigungsvorbehalt* versehenes) Verbot von GenTech per legem, weil es ex ante die Forschungsergebnisse politisch negativ einordnen würde.

*)landesgesetzlich im Grunde überflüssig wegen der gegebenen GenTech-Rechtslage auf Bundes- und EU-Ebene, darf aber andererseits deren Anwendung ggf. pro GenTech nicht ausschließen.

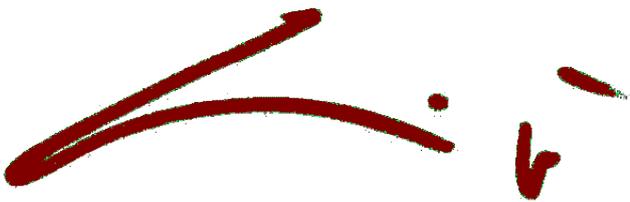
- 8 Sie wollen das Patentrecht so ausrichten, dass es keine Patente auf Lebewesen und ihre genetischen Anlagen mehr gibt; so weit, so gut. Da aber alle anerkannten Sorten genetische Anlagen haben, müssten Sie dann auch das Sortenrecht umkrempeln und trotzdem den wirtschaftlichen Schutz der Saatzüchter und der von ihnen generierten züchterischen Wertschöpfungen sicherstellen. Der Vollständigkeit halber: Alle Pflanzen haben Gene.

Gerne diskutiere ich das mit Ihnen wie und wo auch immer, vielleicht auch bei einer ggf. stattfindenden Anhörung der Verfasser von Stellungnahmen/Einlassungen zum HENatG (Entw.).

Weiteres siehe auch unter <https://www.agrogenpro.fr>

Mit freundlichen Grüßen

Bad Homburg am 18.12.2022



(Tilman Kluge)